

Satzung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen - zuletzt geändert auf der 18. Konferenz vom 24.10.2020 -	
§ 1	Name und Sitz
1.	Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen. Die Kurzbezeichnungen lauten Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen und BJW der AWO Westliches Westfalen.
2.	Der Sitz des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen ist Dortmund.
3.	Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist Mitglied des Landesjugendwerks der AWO NRW und des Bundesjugendwerks der AWO e.V.
§ 2	Zweck und Aufgabe
1.	Zweck des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerks, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1), in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.
2.	Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken sowie Beratung, Anleitung und konkrete Hilfen für seine bestehenden Gliederungen • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen • Internationale Jugendarbeit • Stellungnahmen zur Jugendpolitik • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen • Öffentlichkeitsarbeit • Seminare der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII • Antirassismus-Arbeit & Demokratiebildung
§ 3	Sicherung der Steuerbegünstigung
1.	Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.	Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.	Mittel des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4.	Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen.
5.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen oder bei Wegfall seines bisherigen beziehungsweise steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V.
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen sind die in seinem Bereich vorhandenen Jugendwerke.

2.
Ein Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze oder das Statut des Jugendwerks der AWO oder die Satzung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerks schädigt beziehungsweise geschädigt hat. Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des „Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).

3.
Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Jugendwerk der AWO zu führen beziehungsweise im Namen des Jugendwerks der AWO aufzutreten oder zu handeln. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4a Direktmitglieder

1.
Mitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1) des Statuts des Jugendwerks der AWO sein. Das bedeutet Menschen ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Leitsätze des Jugendwerks der AWO anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen (vergleiche Anlage 1 Leitsätze des Jugendwerks der AWO) und an deren Wohnort und auf deren Kreisebene keine Jugendwerksgliederung existiert.

2.
Direktmitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen sind außerdem die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Westliches Westfalen im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerks der AWO. Das bedeutet Menschen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort und auf deren Kreisebene keine Jugendwerksgliederung existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.

3.
Wird am Wohnort oder auf der Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen zu diesem Jugendwerk wechseln.

Wenn am Wohnort oder auf Kreisebene des Direktmitglieds keine Jugendwerksgliederung existiert, können diese auf eigenen Wunsch auch bei einer Untergliederung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen Mitglied werden.

4.
Die Mitgliedschaft nach § 4a, Absatz 2 und 3, ist kostenfrei. Ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag ist möglich.

<p>5. Über die Aufnahme als Mitglied kann der Vorstand des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen entscheiden. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Landesjugendwerks der AWO NRW zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.</p>
<p>6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer vertretungsberechtigten Person des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen bewirken.</p>
<p>7. Ein Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze oder das Statut des Jugendwerks der AWO oder die Satzung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerks der AWO schädigt beziehungsweise geschädigt hat.</p>
<p>8. Die Direktmitglieder sind berechtigt zur Bezirkskonferenz stimmberechtigte Delegierte zu entsenden. Diese müssen im Vorfeld auf einer Direktmitgliederversammlung gewählt werden.</p>
<p>§ 4b Fördermitgliedschaft</p>
<p>1. Beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist eine so genannte Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglied können alle natürlichen Personen werden.</p>
<p>2. Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.</p>
<p>3. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 12,00 € pro Jahr und muss im ersten Quartal eines Kalenderjahres entrichtet werden. Über den genannten Mindestbeitrag hinaus können Fördermitglieder ihren Beitrag jährlich selbst bestimmen.</p>
<p>4. Über die Aufnahme als Fördermitglied kann der Vorstand des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen entscheiden.</p>
<p>5. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags nach § 4b (3) mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.</p>
<p>§ 5 Organe</p>
<p>Organe des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bezirksjugendwerkskonferenz b) der Bezirksjugendwerksausschuss c) der Bezirksjugendwerksvorstand d) die Mitgliederversammlung Direktmitglieder
<p>§ 5a Bezirksjugendwerkskonferenz</p>
<p>1. Die Bezirksjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.</p>
<p>2. Die Bezirksjugendwerkskonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Bezirksjugendwerksausschusses b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Mitglieder nach § 4 (1) gewählten Delegierten c) den von den Direktmitgliedern gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf

3.	Der Delegiertenschlüssel wird durch den Bezirksjugendwerksausschuss (§ 5b) festgelegt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Mitglieder des Bezirksjugendwerks nach § 4 Absatz 1 entfallen.
4.	Antragsberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendwerke der AWO, die nach § 4 (1) Mitglied im Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen sind • der Bezirksjugendwerksausschuss • der Bezirksjugendwerksvorstand • die Gruppe der Direktmitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen
5.	Der Vorstand hat die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen kann eine außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenz unter den in zuvor genannten Bedingungen einberufen. Auf Beschluss des Vorstands des Landesjugendwerks der AWO NRW oder des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 (1) und § 4a - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 (1) einzubeziehen ist - ist eine außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenz mit der genannten Frist einzuberufen.
6.	Die Bezirksjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
7.	Die Bezirksjugendwerkskonferenz nimmt den Vorstandsbericht und die Revisionsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
8.	Die Bezirksjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisor*innen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
9.	Die Bezirksjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Ist eine Bezirksjugendwerkskonferenz beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit durch die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
10.	Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
11.	Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
12.	Konferenzen, die über die Auflösung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen oder den Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW oder dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Delegierten anwesend sind. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirksverbands der AWO Westliches Westfalen e.V.
13.	Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den beiden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.
§ 5b	Bezirksjugendwerksausschuss
1.	Der Bezirksjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendwerksvorstand der AWO Westliches Westfalen, je einer delegierten Person der Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerke aus dem Bezirk Westliches Westfalen, sowie einer delegierten Person der Direktmitglieder.

<p>2.</p> <p>Der Bezirksjugendwerksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bezirksjugendwerksvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder nach § 4 (1) - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 (1) einzubeziehen ist - innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.</p>
<p>3.</p> <p>Der Bezirksjugendwerksausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen, legt den Delegiertenschlüssel zur Konferenz fest, bereitet die Konferenz vor, entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel, die das Bezirksjugendwerk an seine Mitglieder nach § 4 (1) weiterleitet, kann für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Bezirksjugendwerkskonferenzen ausscheidet, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer wählen, trifft Festlegungen und Entscheidungen bezüglich § 5c (8) wählt die Delegierten des Bezirksjugendwerks zu den Konferenzen des Landes- und des Bundesjugendwerks
<p>4.</p> <p>Im Rahmen des Bezirksjugendwerksausschusses hat jede Gliederung des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten. Andernfalls kann dies als Verstoß gegen die Satzung gewertet werden.</p>
<p>§ 5c Bezirksjugendwerksvorstand</p>
<p>1.</p> <p>Der Vorstand wird von der Bezirksjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.</p>
<p>2.</p> <p>Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren zwei bis acht Beisitzenden, wobei kein Geschlecht mit mehr als 60 % vertreten sein darf, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidierenden vorhanden ist. Dabei wird nicht von einem binären Geschlechtersystem ausgegangen und alle Geschlechter sollen gleichberechtigt teilhaben können.</p> <p>Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein. Scheidet zwischen zwei Bezirksjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Bezirksjugendwerksausschuss ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer wählen. Ansonsten bedarf es keiner Ergänzung des Vorstands, sofern das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen dadurch nicht handlungsunfähig wird.</p>
<p>3.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p>
<p>4.</p> <p>Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Bezirksjugendwerksvorstand sowie die Bezirksjugendwerksrevision der AWO Westliches Westfalen regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p>
<p>5.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p>
<p>6.</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p>
<p>7.</p> <p>Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form fassen, sofern mit der Entscheidung nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung gewartet werden kann. Für die Beschlussfassung wird eine Frist festgesetzt, die mindestens 24 Stunden betragen muss. An einem solchen Umlaufbeschluss müssen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands beteiligen. Umlaufbeschlüsse werden mit absoluter</p>

Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Umlaufbeschlüsse werden in der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben und sind dem Protokoll dieser Sitzung beizufügen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Festlegungen und Entscheidungen hierzu trifft der Bezirksjugendwerksausschuss.
9. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie*er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die*den besondere*n Vertreter*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
10. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesjugendwerk der AWO NRW, beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen und zum Bezirksjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, ist unvereinbar mit Vorstands- und Revisionsfunktionen des Bezirksjugendwerks und führt zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.
11. Die Anstellung der hauptamtlichen Geschäftsführung oder von nicht dem bewilligten Stellenplan entsprechenden Mitarbeitenden beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen erfolgt mit Zustimmung des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V.
12. An den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstands der AWO Westliches Westfalen nimmt ein Mitglied des Vorstands des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V. stimmberechtigt teil.
5 d) Mitgliederversammlung Direktmitglieder
1. Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder ist mindestens alle zwei Jahre im Vorfeld der Bezirksjugendwerkskonferenz einzuberufen.
2. Der Vorstand des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen hat die Direktmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Direktmitglieder, ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung unter den zuvor genannten Bedingungen einzuberufen.
3. Mindestens alle zwei Jahre wählt sie die Delegierten der Direktmitglieder für die Bezirksjugendwerkskonferenz.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Direktmitglieder sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den beiden Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.
§ 6 Mandat und Mitgliedschaft
Mandatsträger*innen müssen Mitglied des Jugendwerks sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5a-b) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

<p>§ 7 Rechnungswesen und Finanzierung</p> <p>1. Die Einnahmen des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuwendungen des Bezirksverbands der AWO Westliches Westfalen e.V. b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen c) den Beiträgen der Mitglieder des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen
<p>2. Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der zur Verfügung stehenden beziehungsweise zweckgebundenen Mittel (Bezirk, Land) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V. einzuholen.</p>
<p>3. Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V.</p>
<p>4. Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bezirksjugendwerks der AWO Westliches Westfalen und des Bezirksverbands der AWO Westliches Westfalen geprüft. Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des Jugendwerks im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO.</p>
<p>§ 8 Leitsätze und Genehmigung der Satzung</p> <p>Die Leitsätze und das Statut des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendwerk der AWO NRW, das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und den Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V.</p>
<p>§ 9 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht</p> <p>1. Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.</p>
<p>2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Bezirksjugendwerks nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.</p>
<p>3. Der Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V. ist gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.</p>
<p>§ 10 Auflösung</p> <p>Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW bzw. dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht nur in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p>